MITGLIEDSCHAFTSREGLEMENT VON SCHWEIZ TOURISMUS.

1. Schweiz Tourismus

Schweiz Tourismus (ST) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Bundes, die mit der Förderung der touristischen Nachfrage für das Ferien-, Reise- und Kongressland Schweiz im In- und Ausland beauftragt ist.

ST ist mitgliedschaftlich organisiert.

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei ST, den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Als Rechtsgrundlage für die Mitgliedschaft bei ST gelten in erster Linie das Bundesgesetz über ST sowie die Verordnung über ST (zusammen «gesetzliche Bestimmungen»). Das vorliegende Reglement konkretisiert und ergänzt diese gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Mitgliedschaft bei ST.

2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

2.1. Im Allgemeinen

Als Mitglieder können ST beitreten:

a) öffentlich-rechtliche Körperschaften;
b) Anstalten des Bundes und der Kantone;
c) juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen **mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz**.

2.2. Sonderfragen zur Mitgliedschaft

a) Bei Einzelunternehmen kann der Unternehmer, die Unternehmerin als natürliche Person Mitglied von ST werden.

b) Ist das Mitglied ein Verein, stehen die Rechte und Pflichten dem Verein, nicht aber den einzelnen Vereinsmitgliedern zu, es sei denn, dass diese selbst Mitglied von ST sind.

c) Ist das Mitglied eine Gesellschaft, stehen die Rechte und Pflichten derjenigen Gesellschaft zu, welche Mitglied ist, nicht aber deren Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften, solange sie nicht selbst Mitglied von ST sind.

d) Zweigniederlassungen und Filialbetriebe eines Mitgliedes ohne eigene Rechtspersönlichkeit können selbst nicht Mitglied von ST sein, sie können aber von den Vergünstigungen, welche das Hauptunternehmen als Mitglied von ST geniesst, ebenfalls profitieren.

e) Leitende Organe oder bevollmächtigte Beauftragte eines Mitgliedes können etwaige Mitgliedervergünstigungen und -rechte nur für das vertretene Mitglied, nicht aber für sich selbst beanspruchen.

f) Rechtlich selbständige Franchisenehmer eines Mitgliederunternehmens sind von der Mitgliedschaft des Franchisegebers bei ST nicht miterfasst. Sie können jedoch selber Mitglied von ST werden und so von den Mitgliedervergünstigungen und -rechten profitieren.

g) Bei Kooperationen von mehreren Mitgliedern von ST zum Beispiel zu einem Verein, zu einer Marketingorganisation, einer Interessengemeinschaft oder einer Dachorganisation, bleibt jedes Mitglied weiterhin selbständiges Mitglied. Die Kooperation selbst wird nur Mitglied, wenn sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und selbst die Mitgliedschaft beantragt.

2.3. Fusion und Eigentümer- oder Pachtwechsel

Bei einer Absorptionsfusion bleibt nur die übernehmende Gesellschaft Mitglied bei ST. Im Falle einer Kombinationsfusion tritt die neu gegründete Gesellschaft in die Mitgliedschaft der übernommenen Gesellschaften.

Wechselt der Eigentümer, die Eigentümerin oder der Pächter, die Pächterin eines Mitgliederunternehmens, bleibt die Mitgliedschaft bei ST davon unberührt.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Beitrittsgesuch

Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt, kann jederzeit ein Beitrittsgesuch stellen. Hierzu ist das ausgefüllte Beitrittsformular online oder postalisch an die Adresse von ST zu senden. Mit dem Beitrittsgesuch von juristischen Personen sind der Handelsregisterauszug und die UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) oder die Vereinsstatuten beziehungsweise die Stiftungsurkunde einzureichen.

3.2. Kein Anspruch

Das Einreichen des Beitrittsgesuchs gewährt keinen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.

3.3. Entscheid über die Aufnahme

Der Vorstand von ST entscheidet über die Aufnahme. Ein ablehnender Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

3.4. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist von unbestimmter Dauer und kann zwei Mal pro Jahr, per 1.1. und 1.7. abgeschlossen werden.

4. Rechte der Mitglieder

4.1. Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei über den Jahresbeitrag hinaus gehenden erbrachten finanziellen Leistungen erhält es je Leistung in der Höhe des Jahresbeitrages eine weitere Stimme.

Jedes Mitglied bestimmt einen Repräsentanten, eine Repräsentantin zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimmrechts. Änderungen sind jederzeit möglich und zeitnah an tp@switzerland.com zu kommunizieren.

Der/die vom Mitglied bestimmte und ST mitgeteilte Repräsentant/in erhält eine elektronische Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Möglichkeit, sich selbst und zusätzlich eine Begleitung anzumelden. Sollte das Mitglied beziehungsweise dessen Repräsentant/in an der Teilnahme verhindert sein, kann eine Stellvertretung aus der Organisation des Mitgliedes designiert oder nach Absprache mit ST das Stimmrecht an ein anderes Mitglied von ST übertragen werden.

4.2. Vorteile und Vergünstigungen

ST gewährt ihren Mitgliedern diverse Vorteile und Vergünstigungen wie zum Beispiel:

- Vorzugspreis zur Teilnahme am Schweizer Ferientag für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Präsenz als Mitglied und freier Zugriff auf die B2B-Plattform STnet.ch
- Möglichkeit zur kostenlosen Publikation von Stelleninseraten
- privilegierter Zugang zu branchenrelevanten Informationen

und viele weitere mehr.

Das ganze Angebot von Vorteilen und Vergünstigungen für die Mitglieder wird regelmässig aktualisiert und auf STnet.ch/Mitglieder beschrieben.

4.3. Mitgliederlogin STnet.ch

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines ST-Mitgliedes haben Anrecht auf ein persönliches STnet.ch-Login, welches nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Damit erhalten sie Zugang zum passwortgeschützten Bereich von STnet.ch.

4.4. Berechtigung zur Verwendung des Mitgliederlogos «Schweiz Tourismus. Mitglied»

Die Mitglieder von ST sind berechtigt, das Logo «Schweiz Tourismus. Mitglied» gemäss den nachfolgenden Bedingungen in ihrer Kommunikation zu verwenden.

Das Mitgliederlogo «Schweiz Tourismus. Mitglied» ist immer in unveränderter Form einzusetzen und darf ohne die Zustimmung von ST nicht auf kommerziellen Produkten, Souvenirs, Give-Aways, Visitenkarten o.ä. verwendet werden. Ebenfalls ist auf eine Verwendung als Unterschrift in E-Mails, auf Briefen und Visitenkarten zu verzichten, damit ST nicht als Absenderin der Botschaft wahrgenommen wird.

4.5. Markenlogo «Schweiz.»

Mitglieder, die touristische Organisationen sind, haben zudem das Recht, das Markenlogo «Schweiz.» zu verwenden.

4.6. Design Manual

Bei der Verwendung des Logos «Schweiz Tourismus. Mitglied» und «Schweiz.» sind die Design-Manuals zu beachten, welche mit den Logos im passwortgeschützten Mitgliederbereich auf STnet.ch/logo heruntergeladen werden können.

5. Jahresbeitrag

Der Jahresbetrag beträgt mindestens CHF 1890.-. Der ST-Vorstand passt den Beitrag periodisch der Teuerung an.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Wirkung per 30.6. oder 31.12. mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand von ST.

6.2. Ausschluss

Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaftsrechte missbrauchen, Mitgliedschaftspflichten verletzen oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

6.3. Automatische Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Tod oder der Konkurseröffnung eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch.

6.4. Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte einschliesslich das Recht zur weiteren Verwendung der Logos «Schweiz Tourismus. Mitglied» oder «Schweiz.». Diese müssen umgehend entfernt werden. Zudem verfällt der Zugang zum STnet.ch.

Ein Anspruch auf anteilsmässige Rückerstattung bereits bezahlter Jahresbeiträge besteht nicht.

7. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen von ST, welche hier einzusehen sind.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind jederzeit berechtigt, Änderungen dieses Reglements zu beschliessen.

Zürich, Dezember 2023